

Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung des Naturdenkmals (Naturgebilde) "Zwillingseiche auf der Hirtenwiese"

Aufgrund der §§ 22, 26 und 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes vom 27.01.1998 (GVBl. LSA S. 28, erschienen am 30.01.1998) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzobjekt

- (1) Das in Abs. 2 näherbezeichnete Objekt und die dazugehörige in § 2 näher bezeichnete Fläche werden als Naturdenkmal (Naturgebilde) festgesetzt.
Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Zwillingseiche auf der Hirtenwiese".
- (2) Das Naturdenkmal ist eine Stieleiche mit der dazugehörigen Trauffläche von ca. 80 m² (5 m vom Stamm der Eiche als Kreisfläche).

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Schutzobjekt einschließlich der Trauffläche befindet sich in der Gemarkung Arnsdorf, Flur 4, Flurstück 26 (Stand des Katasteramtes Wittenberg von 10/1997).
Die "Zwillingseiche auf der Hirtenwiese" steht am Rande der Ostseite der Hirtenwiese im Landschaftsschutzgebiet "Arnsdorfer-Jessener-Schweinitzer-Berge".
- (2) Das Naturdenkmal ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1:10.000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.
- (3) Das Naturdenkmal ist maßstäblich auf der topographischen Karte durch eine durchgezogene Linie gekennzeichnet. Maßgebend für die Grenze ist die Linienaußenkante.
- (4) Die Verordnung mit der dazugehörigen Karte ist beim Landkreis Wittenberg - untere Naturschutzbehörde - und bei der Gemeinde Arnsdorf zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienstzeiten für jedermann niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung der Zwillingsseiche auf der Hirtenwiese wegen der Seltenheit der Baumart in diesem Landschaftsraum und wegen ihrer ökologischen Bedeutung als einen der wenigen standortheimischen Samenträger für eine natürliche Waldbildung und Waldentwicklung.

§ 4

Verbote

- (1) An dem Naturdenkmal und auf der dazugehörigen Trauffläche sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 1. Äste und Zweige der Zwillingsseiche zu beschädigen, abzubrechen
 2. den Baum durch äußere Einwirkungen jeder Art, wie z.B. Entfernung von Rinde als Andenken, Einritzen von Vertiefungen, zu beschädigen
 3. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung auf der Trauffläche zu errichten, oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, dies gilt insbesondere auch für:
 - die Anlage von Straßen, Wegen und Plätzen
 - die Verlegung von ober- und unterirdischen Leitungen, die Veränderung von Anlagen dieser Art
 - das Aufstellen und das Anbringen von Werbeanlagen sowie von Plakaten, Schildern, Bild- und Schrifttafeln
 4. Abfälle oder andere Materialien, Stoffe oder Gegenstände auf der Trauffläche zu lagern oder abzulagern
 5. auf der Trauffläche Feuer anzumachen und zu unterhalten

6. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel jeglicher Art auszubringen
7. Handlungen, insbesondere Abgrabungen, vorzunehmen, die den Boden der Trauffläche in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können
8. die Trauffläche mit Maschinen aller Art zu befahren
9. das Wurzelsystem durch chemische oder mechanische Einwirkungen aller Art zu beschädigen
10. die Eiche zu fällen.

§ 5

zulässige Handlungen

Der § 4 gilt nicht für

1. behördlich zugelassene oder angeordnete Beschilderungen
2. Schutz- und Pflegemaßnahmen einschließlich der Maßnahmen zur Verkehrssicherung, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden
3. behördlich abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten
4. notwendige und mit dem zuständigen Forstamt abgestimmte Schädlingsbekämpfungen
5. die Beseitigung von Birkenanflug auf der Trauffläche zur Erhaltung der Sichtbeziehungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen und Maßnahmen zur Verkehrssicherung

- (1) Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit notwendig sind, werden durch die untere Naturschutzbehörde mit dem Eigentümer und dem Nutzer festgelegt.
- (2) Notwendige Schutz- und Pflegemaßnahmen im Traufbereich der Zwillingsseiche werden durch die untere Naturschutzbehörde mit dem Eigentümer und dem Nutzer festgelegt.

§ 7

Duldung

Die Grundstückseigentümer und die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet,

1. das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzobjektes
 2. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und
 3. Schutz- und Pflegemaßnahmen im Traufbereich der Zwillingseiche
- zu dulden.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Wittenberg - untere Naturschutzbehörde - gemäß § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiungen gewähren.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer, ohne daß eine Befreiung nach § 8 dieser Verordnung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

Wittenberg, den 05.05.1998


Dr. Littke




